

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Registereintragung

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V.“ (VFF)

Sein Sitz ist Hilden.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld -VR 186- eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat das Ziel, das Städt. Helmholtz-Gymnasium in Hilden in materieller und ideeller Weise zu fördern. Er folgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Das schließt die Unterstützung seiner Mitwirkungsorgane ein. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen noch soll in die Funktionen der Mitwirkungsorgane eingegriffen werden.

2. Andererseits ist der VFF gegenüber den vorgenannten Institutionen unabhängig.

3. Materielle Unterstützung wird unter anderem durch die Bereitstellung von Mitteln zu folgenden Maßnahmen gewährt:

- a) Veranstaltungen der Schule
- b) Förderung der Erziehungsarbeit
- c) Arbeit der Mitwirkungsorgane
- d) Verbesserung und Erweiterung von Einrichtung, Lehr- u. Lernmitteln sowie
- e) Beteiligung an schulischen Interessenvertretungen.

Hierbei handelt es sich nicht um abschließende, sondern um beispielhafte Aufzählungen.

4. Weiter will der Verein das Verhältnis Elternhaus - Schule über den amtlichen Rahmen hinaus noch enger und persönlicher gestalten sowie auch den Zusammenhalt der Eltern untereinander und deren Kontakt zu den Lehrern menschlich weiter vertiefen.

5. Die der Unterstützung vorausgehende Feststellung der satzungsmäßigen Förderungswürdigkeit obliegt dem Grunde nach dem Vorstand des Vereins.

§ 3 Verbot der Begünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2. Der Verein darf keinerlei parteipolitische Tätigkeit entfalten.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Zwecke (§ 2) unterstützen. Insbesondere sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Helmholtz-Gymnasiums zum Erwerb der Mitgliedschaft eingeladen. Weiterhin wird den Schülern und Schülerinnen nach dem Verlassen der Schule die Mitgliedschaft im Verein angeboten. Im Besonderen soll damit der Kontakt zur ehemaligen Schule aufrechterhalten bleiben. Der Verein wird diese Mitglieder durch ein Informationsblatt über schulische Ereignisse auf dem Laufenden halten.

2. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt ist, können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Bescheides bei dem Vorstand Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) regelmäßig bei Beendigung des Schulverhältnisses, wenn sie nicht durch eindeutige Erklärung des Mitgliedes fortgesetzt werden soll,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

2. Ein Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) ein Mitglied den Verein schädigt,
- b) ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist.

3. Über den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mindestjahresbeitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der zu Beginn des Schuljahres zu zahlen ist. Für Auszubildende und Studenten ermäßigt sich dieser Jahresbeitrag um die Hälfte.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung

einberufen. Die Einladung muß den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Sie kann den Schülern und Schülerinnen durch die Schule übergeben werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einladung muß eine Woche vor dem Tag der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen oder den Schülern und Schülerinnen übergeben worden sein.

3. Auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der zu diesem Zeitpunkt geführten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muß diejenigen Beratungsgegenstände mit beigefügten Begründungen enthalten, über welche die Antragsteller eine Beschlußfassung wünschen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Annahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresrechnung zu berichten haben,
- h) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- i) die Abberufung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung, die in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Festsetzung der Beitragshöhe und die Abberufung des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlußfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu drei Beisitzern. Einer der Beisitzer ist der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, ein weiterer der Vertreter des Lehrerkollegiums.

2. Der Schulleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung den Vorsitzenden des Schülerrates (Schülersprecher) und Vertreter anderer Mitwirkungsorgane als Beiräte mit beratender Stimme berufen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eines der Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 dieser Satzung,
- e) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
- f) die Führung der Geschäfte des Vereins und die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, so weit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- g) die jährliche Abgabe eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und
- h) die jährliche Rechnungslegung.

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. Aus den Beschlüssen des Vorstandes können die Begünstigten keine unmittelbaren Rechte herleiten.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Hilden als Schulträger zu mit der Auflage, es ausschließlich zugunsten des Städt. Helmholtz - Gymnasiums oder einer vergleichbaren Institution zu verwenden.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Hilden, Gerichtsstand das Amtsgericht Langenfeld.